

daß die Sachsen, Angeln und Jüten Völker sind, die aus Germanien gekommen sind. Germani ist also als Bezeichnung der Germanen rechts des Rheines zu werten.¹⁾ Vereinzelt taucht im fuldischen Kreise, wo man Tacitus kannte, bei Rabanus und Lupus von Ferrières die *Germanica lingua*, die *gentilis Germanorum lingua* auf.²⁾ Sie dürfte identisch sein mit *lingua theodisca* im germanischen Sinn, da diese Gelehrten wohl schwerlich eine sprachliche Gemeinschaft der rechtsrheinischen Stämme im Gegensatz zu den Franken annehmen konnten.³⁾ Sicherlich kommt Germanien dagegen im 8. Jahrhundert als Missionsgebiet und kirchliche Einflußzone in Betracht. Dies ergibt sich deutlich aus der Korrespondenz des Bonifatius, wo oft von den *partes, gentes, erronea Germaniae* und Ähnlichem die Rede ist, wo der Papst sogar von der *Germaniae gens*, ein Kardinaldiakon von dem *archiepiscopus provinciae Germaniae* spricht.⁴⁾ Die Tätigkeit des Bonifatius ist für den Begriff Germanien von nachhaltigen Folgen gewesen. Später ist noch von den *episcopi* und den *ecclesiae Germaniae* und *Galliae* die Rede. Doch ist dieser kirchliche Rahmen nicht sehr fest und ziemlich unbestimmt. Eine einheitliche kirchliche Organisation besaß das rechtsrheinische Frankenreich nicht. Die Erzdiözese Trier reichte in rechtsrheinisches Gebiet bis in die Gegenden an der mittleren Lahn hinein; die Diözesen Köln und Mainz hatten rechtsrheinische und linksrheinische Teile, beide Kirchenprovinzen umfaßten Diözesen in Germanien und Gallien.

Rechtlich bilden die Völker Germaniens gegenüber den linksrheinischen Franken oder Elsässern ebensowenig eine Einheit wie sprachlich. Das ist unbestritten. Die Rechte der Alemannen oder Bayern stehen dem sächsischen Recht nicht näher als dem fränki-

¹⁾ Vgl. P. Lehmann, Ein neuentdecktes Werk eines angelsächsischen Grammatikers vorkarolingischer Zeit, *Hist. Vjschr.* 26 (1931) S. 740ff. mit Belegen, die W. Levison beisteuerte. Über die Identifizierung des Verfassers, der sich als *de extremis Germaniae gentibus ignobili stirpe procreatum* (Epp. 4 S. 564 Nr. 41) bezeichnet, mit Bonifatius vgl. N. Fickermann in *NA.* 50 (1933) S. 210ff. und P. Lehmann, Die Grammatik aus Aldhelms Kreise, *Hist. Vjschr.* 27 (1932) S. 758ff.

²⁾ Brinkmann S. 28f.

³⁾ Die Annahme, *germanicus* bezeichnete im engeren Sinne die Sprache der Völker Germaniens und verhielte sich zu *theodiscus* wie das *frenkisk* Otfrieds (dazu vgl. Brinkmann S. 30), wäre höchst unwahrscheinlich.

⁴⁾ Vgl. die Briefe des hl. Bonifatius, Epp. sel. 1 (1916) Register s. v. *Germania*, bes. S. 42 cp. 24 (JF. 2168) und S. 96 cp. 54.